

Antrag auf Überlassung einer Grabstätte
FEUERBESTATTUNG

An das
Bürgermeisteramt Zaberfeld
Friedhofsverwaltung
Schloßberg 5
74374 Zaberfeld

**Dieser Vordruck ist vor dem
Beerdigungstermin bei der
Friedhofsverwaltung vorzulegen.**

Hinweise und Bestimmungen
zu den Bestattungsformen
sind auf der Rückseite abgedruckt.

Für die Bestattung am _____, um _____ Uhr, von

Name, Vorname	Geburts- und Sterbedatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (letzte Meldeadresse)	

beantrage ich

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

die Überlassung folgender Grabstätte auf dem Friedhof in _____:

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengräber

- | | Gebühren |
|--|-----------------|
| • Urnenreihengrab ☐ | 1.380,00 € |
| • Rasenuarnenreihengrab inkl. 350 € Zuschlag für Pflegeaufwand ☐
(§§ 13 u. 13a Friedhofsatzung Gemeinde Zaberfeld) keine Verlängerung möglich | 1.730,00 € |

Wahlgräber

- **Urnenwahlgrab**, Laufzeit 20 Jahre, Verlängerung max. 10 Jahre,
(2 x 5 Jahre, Antrag auf Verlängerung jeweils nur vor Ablauf der Nutzungszeit möglich)
bis zu 4 Urnen (§ 13 Friedhofsatzung Gemeinde Zaberfeld) ☐ 2.040,00 €
- **Rasenuarnenwahlgrab**, Laufzeit 20 Jahre, Verlängerung max. 10 Jahre
(2 x 5 Jahre, Antrag auf Verlängerung jeweils nur vor Ablauf der Nutzungszeit möglich)
bis zu 4 Urnen (§ 13a Friedhofsatzung Gemeinde Zaberfeld)
inkl. 350 € Zuschlag für Pflegeaufwand ☐ 2.390,00 €
- **Baumwahlgrab**, Laufzeit 20 Jahre, Verlängerung max. 10 Jahre
(2 x 5 Jahre, Antrag auf Verlängerung jeweils nur vor Ablauf der Nutzungszeit möglich)
bis zu 4 Urnen (§ 13c Friedhofsatzung Gemeinde Zaberfeld)
inkl. 350 € Zuschlag für Pflegeaufwand ☐ 2.310,00 €
- **Urnenstele**, Laufzeit 20 Jahre, Verlängerung max. 10 Jahre
(2 x 5 Jahre, Antrag auf Verlängerung jeweils nur vor Ablauf der Nutzungszeit möglich)
bis zu 2 Urnen (§ 13b Friedhofsatzung Gemeinde Zaberfeld) ☐ 1.750,00 €
- **Beisetzung der Urne in bereits belegtem**
☐ Reihengrab¹, Wahlgrab oder Urnenreihengrab² ☐ 1.110,00 €³

in der Grabstätte vonName der bereits beigesetzten Person)

¹Voraussetzung Reihengrab: die bereits beigesetzte Person ist innerhalb der letzten 5 Jahre verstorben

²Voraussetzung Urnenreihengrab: nur bei weiterem Sterbefall im selben Kalenderjahr

³zzgl. anteilig Zuschlag für Pflegeaufwand bei Rasengräbern bzw. Baumgräbern. Es werden nur volle Monate berechnet.

2. Bestattungsgebühren

- Beisetzung von Aschen in einem Erdgrab ☐ 470,00 €
- Beisetzung von Aschen in der Urnenstele ☐ 310,00 €

3. Sonstiges

- Benutzung der Aussegnungshalle ☐ 280,00 €
- Benutzung der Kühlzelle (pro Tag) Anzahl Tage _____ x 60,00 €
- Grabplatte Baum- und Rasengräber ☐ 170,00 €

Ich verpflichte mich, die anfallenden Gebühren an die Gemeinde Zaberfeld zu bezahlen.

Zaberfeld, den
(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise

Die **Ruhezeit** einer Leiche beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 12 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen beträgt 20 Jahre.

Die Grabstätte ist nach Ablauf der Ruhezeit vollständig zu räumen. Vor Ablauf der Ruhezeit kann ein Antrag auf vorzeitige Grabräumung gestellt werden. Das Räumen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gemeinde stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 20 und § 25 Nr. 4 der Friedhofsatzung).

Pflege der Grabstätte

Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß, getrennt nach Grüngut, Kränze, Blumen und Erde in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

Alle Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher aufgestellt werden. Die Verkehrssicherheit ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Grabsteine dürfen bis zu folgenden Größen angebracht werden:

- auf einstelligen Grabstätten (Reihengräbern) bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche
- auf zwei u. mehrstelligen Grabstätten (Wahlgräbern) bis zu 1,0 m² Ansichtsfläche
- auf Urnen- u. Kindergrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche

Grabstätten dürfen nur bis zu Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Urnengräber dürfen ganz abgedeckt werden.

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen- insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Rasengräber und Rasenurnengräber

Rasen- und Rasenurnengräber sind Gräber in Rasenfeldern. Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Rasenurnengräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen.

Die Begrünung und Pflege der Rasengräber erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Hierzu wird ein entsprechender Zuschlag für den Pflegeaufwand der Nutzungszeit vorab fällig. Das Abstellen von Blumen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen sowie das Anlegen von Pflanzbeeten sind daher nicht zulässig.

Rasengräber können mit einer bruchsicheren Grabplatte versehen werden. Die Platten mit einer Größe bis zu 30 cm auf 30 cm sind über die Gemeinde zu beziehen und werden mittig auf den Gräbern angebracht. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in vertiefter Form auf den Gedenkplatten eingelassen werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Oberflächen der Gedenkplatten nicht poliert werden.

Grabeinfassungen und weitere Grabausstattungen sind nicht zulässig.